

**Amtliche Bekanntmachung
des Amtes Burg – St. Michaelisdonn
für die Gemeinde Burg**

Beschluss über den Bebauungsplan 23 „Wohngebiet Amtskoppel“ der Gemeinde Burg für das Gebiet "nördlich des Schulzentrums, westlich hinter der Bebauung am Brandholzweg und südlich der Verbrauchermärkte"

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 20. März 2018 den Bebauungsplan 23 „Wohngebiet Amtskoppel“ der Gemeinde Burg für das Gebiet "nördlich des Schulzentrums, westlich hinter der Bebauung am Brandholzweg und südlich der Verbrauchermärkte", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **23. Mai 2018** in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung von diesem Tage an im Amt Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.), in Zimmer 3, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung unter der Adresse [www.Amt-Burg-St-Michaelisdonn.de/Bekanntmachungen/Bauleitplanungen/Burg/abgeschlossenen Verfahren](http://www.Amt-Burg-St-Michaelisdonn.de/Bekanntmachungen/Bauleitplanungen/Burg/abgeschlossenen%20Verfahren) ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt oder der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landes-rechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt oder der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung (18. Änderung) angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden, ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Burg, den 14. Mai 2018

Gemeinde Burg
Herman Puck
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 22. Mai 2018 in der Zeitung "Dithmarscher Kurier" veröffentlicht worden.

Burg (Dithm.), den 22. Mai 2018

Amt
Burg - St. Michaelisdonn
- Der Amtsvorsteher -
I.A. Conson

